

Termine: 0221 88 84 80 - 60
info@praxis-im-koelntriangle.de

Privatsprechstunde: 0221 88 84 80 - 66
privattermin@praxis-im-koelntriangle.de

Abrechnung: 0221 88 84 80 - 41
abrechnung@praxis-im-koelntriangle.de

Schreibbüro: 0221 88 84 80 - 42
schreibbuero@praxis-im-koelntriangle.de

Case Management: 0221 88 84 80 - 43
casemanagement@praxis-im-koelntriangle.de

Aktuell: FDG-PET/CT bei Lymphomerkrankungen

info@praxis-im-koelntriangle.de
www.praxis-im-koelntriangle.de

Die FDG-PET/CT-Untersuchung hat einen hohen Stellenwert bei der Beurteilung onkologischer Erkrankungen. Bei Lungenkrebskrankungen sind die gesetzlichen Kassen bereits seit 2007 verpflichtet die Kosten zu übernehmen. In anderen Fällen kann die Krankenkasse oder der von ihr beauftragte medizinische Dienst (MDK) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Kostenübernahme prüfen.

Gemäß aktuellem Beschluß des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21.12.2011 darf nun sowohl für stationäre gesetzlich versicherte Patienten als auch für ambulante GKV-Patienten die FDG-PET/CT bei Patienten mit **M. Hodgkin und einem >2,5 cm messenden Resttumor nach Abschluß der Chemotherapie** durchgeführt werden um über eine eventuell erforderliche Bestrahlung zu entscheiden.

Für **Non-Hodgkin-Lymphome** und andere Indikationen (z.B. **Initialstaging und Interimsstaging**) wurde die Entscheidung auf fünf Jahre vertagt.

Dies bedeutet für **stationäre Einrichtungen** (unterliegen dem Verbotsvorbehalt), dass sie die Untersuchung veranlassen dürfen. Da es auch weiterhin keine Abbildung der PET/CT im DRG-System gibt, muß das Krankenhaus die Untersuchung aus der Fallpauschale bezahlen.

Für **niedergelassene Vertragsärzte** (unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt) bedeutet dies, dass Sie die Untersuchung nicht zulasten der GKV veranlassen dürfen bzw. dass die Kostenübernahme im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den medizinischen Dienst entschieden wird.

In beiden Fällen erfolgt, da noch keine EBM-Gebührenposition erarbeitet worden ist, die Abrechnung im Wege der **Kostenerstattung** auf Basis einer GOÄ-Rechnung. Gesetzliche Kostenträger und Krankenhäuser erstatten hierbei üblicherweise nur den einfachen Steigerungssatz der GOÄ.

Die vom Gemeinsamen Bundesausschuß ebenfalls beschlossenen **Richtlinien zur Qualitätssicherung** werden von der Praxis im KölnTriangle sowohl in apparativer Hinsicht als auch bezüglich der ärztlichen Qualifikation und geforderten Untersuchungszahlen übereingefüllt.